

Sellner GmbH - Stand 01/2012

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen)

1. Allgemeines

- 1.1. Nachstehende Bedingungen gelten für alle unsere Verkaufs- und Lieferverträge.
- 1.2. Abweichende Einkaufsbedingungen des Käufers werden auch durch die Annahme der Bestellung oder den Beginn der Auftragsausführung nicht Vertragsbestandteil.
- 1.3. Alle Zusagen und Verabredungen, auch telefonisch, sowie Änderungen aller Art bedürfen, wenn sie gelten sollen, einer schriftlichen Bestätigung unsererseits.
- 1.4. Die Ansprüche des Käufers aus dem Vertrag dürfen nicht abgetreten werden.

2. Zustandekommen des Vertrages / Preise

- 2.1. Alle unsere Angebote haben eine Gültigkeit von 6 Wochen und sind freibleibend.
- 2.2. Aufträge werden für uns hinsichtlich Art und Umfang der Lieferung erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung verbindlich. Änderungen und Ergänzungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung wirksam.
- 2.3. Mangels gesonderter Vereinbarung gelten unsere Preise ab Werk.
- 2.4. Preisangaben basieren auf den Rohstoffpreisen zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung. Im Falle einer Erhöhung der Rohstoffpreise von mehr als 5 % sind wir berechtigt, die Lieferpreise an den neuen Rohstoffpreis anzupassen.
- 2.5. Wenn der Käufer einen Auftrag storniert, so werden die vollen Kosten für kundenspezifische Einkaufsteile und Drucksorten verrechnet. Weiters sind vom Käufer die Kosten für außergerichtliche und gerichtlichen Mahnungen sowie die Kosten der Eintreibung von offenen Forderungen zu tragen.
- 2.6. Kundenspezifische Einkaufsteile z.B. Drucksorten, Verpackungen, usw., die für den Kunden zugekauft werden und zur Gänze oder teilweise bei uns auf Abruf liegen bleiben, werden mit der nächsten Rechnung in voller Menge/Höhe zuzüglich der dadurch entstandenen Unkosten verrechnet.

3. Gewerblicher Rechtsschutz / Verwendungszweck

- 3.1. Lieferrn wir dem Käufer Modelle, Zeichnungen und/oder Muster nach Maßgabe von Gestaltungs- und Materialverwendungswünschen des Käufers, so übernimmt der Käufer die alleinige Verantwortung dafür, dass Schutzrechte Dritter im In- und Ausland nicht verletzt werden. Wir sind nicht verpflichtet, zu prüfen, ob dem Käufer das Recht zusteht, die Druckunterlagen zu vervielfältigen oder sonst in der vorgesehenen Weise zu benutzen, sondern sind berechtigt anzunehmen, dass dem Käufer jene Rechte zustehen. Der Käufer ist verpflichtet, uns gegenüber allen Ansprüchen, die von dritten Personen aus Verletzungen von Urheberrechten oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten erhoben werden, schad- und klaglos zu halten.
- 3.2. Muster sind stets unverbindliche Typmuster.
- 3.3. Drucktoleranzen, Druckfahnen, Texte, Warenzeichen und Strichcodes, die vom Kunden genehmigt worden sind, sind verbindlich. Die Herstellung gemäß dieser Normen stellt keinen Grund für Reklamationen dar.
- 3.4. Werden Formen, Werkzeuge und sonstige erforderliche Vorrichtungen von uns angefertigt, so verbleiben diese in jedem Fall unser Eigentum, auch wenn der Käufer finanziell zur Erstellung beigetragen hat. Zur Herausgabe an den Käufer sind wir nicht verpflichtet.
- 3.5. Für die Eignung unserer Ware für den vom Käufer vorgesehenen Verwendungszweck, übernehmen wir keine Garantie. Unsere Vorschläge und Empfehlungen für Einsatz und Verarbeitung der Ware sind unverbindlich. Wir haften daraus weder gegenüber dem Käufer, noch Dritten.

4. Lieferung / Lieferzeit / Rechnungslegung

- 4.1. Abweichungen (Mehr- oder Minderlieferungen) gegenüber der vereinbarten Warenmenge (Stück) bis zu 10 % der Bestellmenge sind zulässig.
- 4.2. Lieferterminangaben können nur annähernd erfolgen. Unser Liefertermin steht unter dem Vorbehalt unserer rechtzeitigen Belieferung durch Vorlieferanten. Der Käufer hat lediglich bei unangemessener Überschreitung der Lieferfrist das Recht, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, vom Vertrag zurückzutreten. Als unangemessen gilt eine Überschreitung der Lieferfrist von mehr als drei Wochen. Schadenersatzforderungen können aus der Überschreitung des Liefertermins nicht abgeleitet werden. Ein allfälliger letztmöglicher Liefertermin ist uns bei Vertragsabschluss mitzuteilen.
- 4.3. Teillieferungen sind gestattet.
- 4.4. Wird der Versand der Ware aus Gründen verzögert, die der Käufer zu

vertreten hat, so werden wir ihm, beginnend vierzehn Tage nach Meldung der Versandbereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnen.

- 4.5. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf Ereignisse (höhere Gewalt, Streiks, Transportverzögerungen oder andere Gründe), die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, zurückzuführen, so verlängert sich der Liefertermin angemessen. Soweit es möglich ist, werden wir den Käufer umgehend verständigen.
- 4.6. Die Waren werden am Tag der Lieferung gemäß Auftragsbestätigung versandt und in Rechnung gestellt.
- 4.7. Die Qualität der Waren kann bei einer Lagerdauer bis sechs Monate ab Lieferung (ab Werk) garantiert werden. Wird eine längere Lagerdauer gewünscht, ist diese, wenn technisch möglich, bei Vertragsabschluss mit uns zu vereinbaren.

5. Warenannahme / Reklamation / Gewährleistung

- 5.1. Jegliche Reklamation bezüglich der Lieferung muss innerhalb von 8 Tagen ab Zustellung an den Käufer nachweislich schriftlich erfolgen, widrigenfalls sie nicht mehr berücksichtigt werden kann.
- 5.2. Bei Beschädigung der Ware während des Transportes muss die Reklamation sofort nach Erhalt der Ware geltend gemacht werden (WICHTIG: Vermerk auf den Speditionspapieren!)
- 5.3. Fehlerhafte Lagerung und Verwendung der Waren seitens des Kunden schließt die Haftung aus.
- 5.4. Die Haftung ist mit dem Rechnungsbetrag begrenzt. Auf keinen Fall kann der Kunde Anspruch erheben, nachdem die gelieferte Ware verwendet, bearbeitet oder verändert worden ist.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1. Individuelle Zahlungsbedingungen sind bei Vertragsabschluss festzulegen. Mangels gesonderter Vereinbarungen gilt das Zahlungsziel mit acht Tagen netto vereinbart. Ein allfällig vereinbarter Skontoabzug entfällt, solange ältere, fällige Rechnungen noch nicht bezahlt sind.
- 6.2. Mängelrügen oder sonstige Beanstandungen entbinden den Käufer nicht von der Zahlungsverpflichtung. Der Käufer ist nicht berechtigt, eigene Forderungen gegenüber unserer Forderung aufzurechnen.
- 6.3. Tritt in den Vermögensverhältnissen des Käufers nach Vertragsabschluss eine Verschlechterung ein oder wird sie uns erst danach bekannt, so sind wir berechtigt, für gelieferte Ware sofortige Bezahlung zu verlangen und weitere Lieferungen von vorheriger Bezahlung abhängig zu machen.
- 6.4. Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, die die Kreditwürdigkeit des Käufers mindern, haben die Fälligkeit unserer sämtlichen Forderungen zur Folge. Sie berechtigen uns außerdem, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen oder vom Vertrag zurückzutreten.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen, auch aus früheren oder künftigen Lieferungen einschließlich Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen Mahnungen und Betreibungen, sowie Zinsen unser Eigentum.
- 7.2. Der Käufer ist berechtigt, die gelieferte Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern und zu verarbeiten. Er tritt mit Vertragsabschluss bis zur vollständigen Tilgung aller unserer Forderungen, die ihm aus der Veräußerung zustehenden Ansprüche gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an uns ab. Im Falle der Verarbeitung tritt die hierdurch entstandene neue Sache an die Stelle der gelieferten Ware. Wir sind mit dem Käufer darüber einig, dass diese neue Sache für uns entsteht und uns zu Eigentum übertragen wird, indem sie der Käufer für uns in Verwahrung nimmt. Dies gilt auch im Falle der Verarbeitung und der Verbindung oder Vermischung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware.
- 7.3. Im Falle der Eröffnung des Ausgleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Käufers entsteht ein Aussonderungsrecht an der unter Vorbehalt gelieferten Ware und darf diese, auch wenn sie zur Weiterveräußerung angeschafft wurde, nicht mehr weiterveräußert werden.
- 7.4. Im Falle der Weiterveräußerung der Ware durch den Käufer überträgt dieser seinen eigenen allenfalls bestehenden Eigentumsvorbehalt gegenüber Dritten bis zur vollständigen Bezahlung der Ware an uns.

8. Gerichtsstand

- 8.1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt ausschließlich das österreichische Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 8.2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wels. Wir sind jedoch bei ausländischen Käufern auch berechtigt, unsere Ansprüche bei dem für den Sitz des Käufers maßgebende Gericht geltend zu machen.